

ANTRAG

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Beitritt zum Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen
und Genehmigung der Verbandsstatuten

1. Die Politische Gemeinde Richterswil tritt dem Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen“ bei.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut und ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen zu unterzeichnen, oder, diese Kompetenz an die Sozialbehörde zu delegieren.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Infolge der Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts wird voraussichtlich ab 1. Januar 2013 – anstelle der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörde - neu eine Fachbehörde zuständig für Abklärungen und Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sein. Da die Gemeinden im Kanton Zürich – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – zu klein sind, um eigene Fachbehörden einzusetzen, müssen sie sich zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zusammenschliessen. Im Bezirk Horgen soll nach dem Willen aller Bezirksgemeinden der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH) mit der Trägerschaft der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betraut werden. Das SNH bietet auch Dienstleistungen im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von Sozialhilfeempfangenden an. Die Gemeinde Richterswil ist heute als einzige Bezirksgemeinde nicht Mitglied des SNH. Der Gemeindeversammlung wird der Beitritt zum Zweckverband SNH beantragt, weil die SNH-Mitgliedschaft mehr demokratische Mitwirkung ermöglicht als ein andernfalls notwendiger Anschlussvertrag.

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Voraussichtlich am 1. Januar 2013 wird das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten, welches das rund hundertjährige Vormundschaftsrecht ablöst. Ein zentraler Punkt der Revision ist, dass interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden anstelle der bisher politisch bestimmten Vormundschaftsbehörden einzusetzen sind. Die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist Sache der Kantone. Im Kanton Zürich werden sich die Gemeinden – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – zur Erfüllung der Aufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu Kreisen zusammenschliessen müssen, da sie sonst die für die Führung einer interdisziplinären Fachbehörde erforderliche Grösse nicht erreichen (Einzugsgebiet von mindestens 30'000 bis 50'000 Einwohnern pro Kreis gemäss dem Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 8. November 2010 zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz). Der Regierungsrat wird die Kreise nach Anhörung der Gemeinden festlegen.

2. Geplante Organisation der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Bezirk Horgen

Die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen hat eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Empfehlung zuhanden der Bezirksgemeinden beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat den Gemeinden empfohlen, einen Kreis für den ganzen Bezirk Horgen zu bilden und die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH) zu übertragen. Der Gemeinderat Richterswil hat – wie auch die Exekutiven aller anderen Gemeinden des Bezirks Horgen – am 18. Juli 2011 im Sinne dieser Empfehlung beschlossen. Im Bezirk Horgen wird demnach unter Vorbehalt der von Gesetzes wegen erforderlichen Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich der Zweckverband SNH die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Gemeinden des Bezirks Horgen übernehmen.

3. Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen

Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen ist am 28. Februar 1995 gegründet worden mit dem Ziel, alle in den Bezirksgemeinden anfallenden Aufgaben im Sozialbereich zu erfüllen. Der Zweckverband erbringt bisher Dienstleistungen in der gesetzlichen und freiwilligen Beratung und Betreuung sowie der Prävention und unterhält Angebote für die soziale und berufliche Integration. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sich an allen Aufgaben zu beteiligen oder aber einzelne Teilbereiche in Anspruch zu nehmen. Derzeit sind mit Ausnahme von Richterswil alle Gemeinden des Bezirks Horgen Mitglied des Zweckverbands SNH.

4. Einstige Mitgliedschaft der Gemeinde Richterswil im Zweckverband SNH

Die Gemeinde Richterswil hatte dem Zweckverband SNH bereits seit dem Jahr 1996 angehört und dessen Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Beratung und Betreuung für Erwachsene (Amtsvormundschaft) in Anspruch genommen. Die Gemeindeversammlung von Richterswil beschloss jedoch am 4. Dezember 2003, den Vertrag per 31. Dezember 2005 zu kündigen, nachdem der Beratungs- und Betreuungsdienst des Zweckverbands

SNH damals seine Aufgaben aufgrund von hoher Personalfuktuation nicht mehr in der erwarteten Qualität erfüllte. Demzufolge wird seit 1. Januar 2006 nebst der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe auch die gesetzliche Betreuungsarbeit für Erwachsene in Richterswil durch Fachleute des Ressorts Soziales geleistet.

5. Pflicht der Gemeinden zur Förderung der Integration

Sozialhilfe beschränkt sich nicht darauf, finanzielle Leistungen an Mittellose auszurichten. Sie beinhaltet auch Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Das Sozialhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden zusammen mit dem Kanton die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu fördern (§ 3a SHG). Die Sozialhilfeorgane haben Hilfesuchenden, soweit im Einzelfall erforderlich, Ersatzarbeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

6. Integrationsmassnahmen als Verbundsaufgabe

Die Gemeinde Richterswil verfügt mit den in der Abteilung Soziales tätigen Sozialarbeitenden über Fachleute, welche qualifizierte Beratungs- und Betreuungsarbeit und damit einen Beitrag zur Integration von Hilfesuchenden leisten. Die Förderung der Eingliederung erfolgt indessen schwerpunktmässig im Rahmen von Integrationsprogrammen. Der Aufbau und Betrieb solcher Programme ist mit hohen personellen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Aus Gründen der Effizienz ist diese Aufgabe daher nicht von einer Gemeinde allein, sondern im Verbund mit anderen Gemeinden zu erfüllen (vgl. § 3c SHG).

7. Dienstleistungen Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen

Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen bietet eine breite Palette von Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Arbeiten, Beratung und Treffpunkt an. Die Abklärung des Ressorts Soziales hat einen Bedarf zur Beteiligung der Gemeinde Richterswil an folgenden Angeboten ergeben:

a. „Wegweiser“

Das Programm beinhaltet eine zeitlich befristete Anstellung von vier Wochen, Abklärung und Standortbestimmung zum Thema Arbeit sowie Unterstützung bei Bewerbungen

b. „Go!“

Das Programm umfasst eine Standortbestimmung für stellenlose junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren ohne Ausbildung. Angeboten werden Praktika und Begleitung während einer anschliessenden Ausbildung.

c. „Arbeitsintegrationsprogramm“

Geboten wird eine zeitlich befristete Arbeit in einem Gruppenprogramm oder an einem Einzelarbeitsplatz, die Förderung der persönlichen, sozialen und fachlichen Fähigkeiten mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

d. „Begleitetes Wohnen“

Das Angebot umfasst Wohnraum und Begleitung für sozial benachteiligte Menschen in schwierigen Situationen.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung (KV) sieht vor, dass sich die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen (Art. 92 Abs. 1 KV). Zweckverbände regeln ihre Aufgaben und ihre Organisation in Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie Erlass und Änderung der Zweckverbandsstatuten (§41 Gemeindegesetz und Art. 15 Ziff. 3 Gemeindeordnung Richterswil).

9. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH

Die Gemeinde Richterswil wird die ihr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes obliegenden Aufgaben ab dem 1. Januar 2013 nur im Verbund mit anderen Gemeinden wahrnehmen können, erfüllt doch die Gemeinde Richterswil angesichts ihrer Einwohnerzahl von rund 12'000 die Voraussetzungen nicht, um eine eigene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu betreiben (vgl. oben lit. A). Unter diesen Umständen hat die Gemeinde Richterswil also keinen Spielraum; die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist für die Gemeinde Richterswil zwingend. Sämtliche Gemeinden des Bezirks Horgen haben sich denn auch im Juli 2011 dafür ausgesprochen, einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis im Bezirk Horgen zu bilden und den Zweckverband SNH als Träger der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen.

Beim vorliegenden Entscheid gilt es ausserdem zu beachten, dass der Kanton Gemeinden nach § 7 Abs. 2 Gemeindegesetz – wo es für die Lösung einer Gemeindeaufgabe notwendig ist – gar gegen ihren Willen zur Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen eines Zweckverbands verpflichten und einen Zweckverband anordnen kann. Sollte die Gemeindeversammlung Richterswil den Beitritt zum Zweckverband SNH ablehnen, muss davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat den Zusammenschluss bezüglich der Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes anordnen würde.

Mit einem Beitritt zum Zweckverband SNH wird die Gemeinde Richterswil im Übrigen ihren aus dem Sozialhilfegesetz resultierenden Auftrag zur Integration von Sozialhilfeempfangenden effizienter erfüllen können, ermöglicht doch der Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, die Aufgaben kostengünstiger wahrzunehmen und die Kompetenzen zu bündeln.

10. Formen der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH

Für die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SNH stehen zwei Rechtsformen im Vordergrund, nämlich der Beitritt zum Zweckverband SNH oder ein Anschlussvertrag mit dem Zweckverband SNH. Die Mitgliedschaft einer Gemeinde beim Zweckverband gewährleistet die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger: Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verfügen über ein Initiativ- und Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen. Beim Abschluss eines Anschlussvertrags würde die Gemeinde Richterswil hingegen quasi die Rolle des zahlenden Kunden ohne Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit übernehmen. Richterswil ist heute als einzige

Gemeinde des Bezirkes Horgen nicht Mitglied des Zweckverbands SNH. Ein Beitritt würde die bezirkseigenen Strukturen stärken und damit die dezentrale Aufgabenerfüllung unterstützen. Aus all diesen Gründen ist ein Beitritt der Gemeinde Richterswil zum Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen einem Anschlussvertrag vorzuziehen.

11. Finanzielle Auswirkungen

Beim Beitritt zum Zweckverband ist eine Einkaufssumme zu leisten, welche sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Richterswil zur Einwohnerzahl aller Vertragsgemeinden bemisst und Fr. 90'000.00 beträgt. Die Gemeinde Richterswil verfügt aus ihrer früheren Mitgliedschaft beim Zweckverband SNH noch über ein Guthaben von Fr. 14'646.00, welches an die Einkaufssumme angerechnet wird.

Die Gemeinden haben sich sodann jährlich an den Betriebskosten für jede Teilaufgabe im Bereich Integration zu beteiligen. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, in welchem Umfang die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Der Zweckverband SNH prognostiziert für die Gemeinde Richterswil auf der Basis der Rechnung 2010 jährliche Betriebskosten von insgesamt ca. Fr. 180'000.00 für die Teilaufgaben im Bereich Wohnen, Beschäftigung, Arbeiten, Beratung und Treffpunkt (vgl. oben lit. G).

Die Kosten für die Führung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) lassen sich derzeit noch nicht genau beziffern. Die vom Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Horgen eingesetzte Arbeitsgruppe schätzt die Kosten auf jährlich Fr. 30.00 pro Einwohner. Für die Gemeinde Richterswil werden somit voraussichtlich jährliche Kosten von ca. Fr. 360'000.00 anfallen. Hinzu kommen jährliche Kosten für die bei der Gemeinde verbleibenden Aufgaben im Bereich des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie für die kommunale Kontakt- und Koordinationsstelle im Betrag von ca. Fr. 100'000.00 (Sachbearbeitung und Leitung). Durch die Übertragung der Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben von der Gemeinde auf den Zweckverband SNH würden dagegen Kosten von jährlich rund Fr. 230'000.00 (ausgehend von den Kosten im Voranschlag 2012) entfallen. Zu beachten gilt es, dass es sich bei den Kosten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes um gebundene Ausgaben handelt. Die Kosten würden auch im Falle einer Ablehnung des Beitritts zum Zweckverband SNH entstehen, müsste doch die Gemeinde Richterswil die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz dennoch wahrnehmen, allerdings in einer anderen Zusammenarbeitsform (Anschlussvertrag oder Anordnung durch den Kanton).

Übersicht über die voraussichtlichen Kosten:

Einmalige Einkaufssumme	Jährliche Betriebskosten	ca.
Fr. 75'500 (netto)	Integrationsmassnahmen	Fr. 180'000
	Beitrag KESB	Fr. 360'000
	Verbleibende Aufgaben und Koordinationsstelle Gemeinde	Fr. 100'000
	Total	Fr. 640'000
	Jährliche Einsparungen ca.	Fr. 230'000
	Jährliche Mehrkosten	Fr. 410'000

Schlussbemerkung und Empfehlung

Ein Beitritt zum Zweckverband SNH schafft die erforderliche Grundlage dafür, dass die Gemeinde Richterswil sowohl die Aufgaben nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, als auch den Integrationsauftrag nach Sozialhilfegesetz in optimaler Weise erfüllen kann. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.

Richterswil, 12. September 2011

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Hans Jörg Huber

Der Schreiber:


Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, im Oktober 2011

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:


Esther Baumann

Der Aktuar:


Oliver Speich

Abschied der Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

Die heutige Gemeindeversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag zum Beitritt zum Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen und die Genehmigung der Verbandsstatuten wurde angenommen.

Richterswil, 30. November 2011

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Huber

Der Gemeindeschreiber:



Roger Nauer



Rechtskraftbescheinigung: Zu dieser(n) Sache(n) ist beim Bezirksrat Horgen bis 19. Jan. 2012



*kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, der Statsschreiber:*

19. Jan. 2012

ANHANG

Vertrag über den Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen

Juli 2009

I. Zusammensetzung und Zweck

Art.1 Zusammenschluss

Die unterzeichneten Gemeinden (Horgen, Thalwil, Wädenswil, Adliswil, Langnau a.A., Oberrieden, Kilchberg, Rüslikon, Hütten, Schönenberg, Hirzel) bilden unter der Bezeichnung Soziales Netz Bezirk Horgen auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt – im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der Verband unterhält Institutionen der sozialen und beruflichen Integration und erbringt Dienstleistungen, die sich schwerpunktmässig mit folgenden Aufgaben befassen:

- Vormundschaftliche und freiwillige Beratung und Betreuung nach ZGB, SHG und JHG;
- Hilfsangebote für sozial Randständige;
- Prävention.

Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen.

Die einzelnen Verbandsgemeinden können sich an allen oder einzelnen Teilaufgaben beteiligen.

Art. 3 a Weitere Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

Sie haben ferner die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung für einzelne Teilgebiete die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

II. Organisation

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 a Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

1. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Allgemeines

Art. 4 b Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 4 c Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 4 d Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung nach Art. 11 übersteigen.

Initiativen

Art. 4 e Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 4 f Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 4 g Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Fakultatives Referendum

Art. 4 h Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 4 i Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;

7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2. Die Verbandsgemeinden

Art. 5 Beschlussfassung

Änderungen des Verbandsvertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Andere in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallende Beschlüsse gelten als gültig zustande gekommen, wenn sie die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gemeinden erhalten haben, in welchen zudem mindestens 75% der Einwohner aller Verbandsgemeinden wohnen. Die massgebende Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde wird zu Beginn der Amtsdauer festgelegt und behält für die nächsten vier Jahre Gültigkeit. Die Einwohnerzahlen sind aufgrund der Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich zu ermitteln. So zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Verbandsgemeinden verbindlich.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorganen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung des Zweckverbandsvertrages;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

3. Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung, Vorsitz, Einberufung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Abgeordneten und dem Verbandspräsidenten.

Jede Verbandsgemeinde erhält zum voraus einen Sitz. Die restlichen Sitze werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtbetriebskostenbeiträge aufgeteilt (Bruchteilverfahren).

Massgebend für jeweils vier Jahre (Amtsdauer) ist der Kostenverteiler, welcher für das Budget des Jahres gilt, in welchem die Gesamtbehörden neu gewählt werden. Vorbehalten bleibt eine Neuverteilung bei Übernahme von neuen Aufgaben sowie bei Beitritt oder Austritt von Verbandsgemeinden zu Teilaufgaben des Verbandes während der Amtsdauer.

Der Vorstand hat den Gemeinden sofort anfangs Februar die Anzahl der Abgeordneten pro Gemeinde für die neue Amtsdauer bekanntzugeben.

Der Verbandspräsident führt den Vorsitz.

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten, auf Antrag des Vorstandes, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag eines Drittels der Delegierten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 7a Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten ist und die Mehrheit der Delegierten anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Verbandspräsident stimmt nicht mit, hingegen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Verfahrensvorschriften sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Antragsrecht des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme des Stichentscheides des Verbandspräsidenten.

Art. 9 a Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 10 Verwaltungsbefugnis der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Abstimmung durch die Stimmberechtigten oder der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden bedürfen;
2. die Beschlussfassung über das Gesamtbudget unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 2 bis spätestens 31. Juli des Vorjahres und Orientierung der Verbandsgemeinden;
3. die Abnahme der Gesamtrechnung bis Ende Juni und Orientierung der Verbandsgemeinden;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
5. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;

6. die Festsetzung der Sitzungsgelder sowie allfälliger Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie Vergütungen an Gemeinden für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben;
7. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
8. die Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes zu Initiativen;
9. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
10. die Bewilligung des Stellenplans;
11. die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1;
12. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der DV unterbreitet werden.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Delegiertenversammlung beschliesst, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, in eigener Kompetenz über Ausgaben oder Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Vorschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen, und zwar im einzelnen Fall bis Fr. 50'000, höchstens aber Fr. 200'000 im Jahr für einmalige sowie Fr. 10'000, höchstens aber Fr. 30'000 im Jahr für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse.

4. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt sind. Wählbar sind Stimmberechtigte mit Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde. Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nicht mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören. An die Stelle von Mitgliedern, welche zufolge Wahl in den Vorstand aus der Delegiertenversammlung ausscheiden, treten deren Ersatzdelegierte. Die Gemeinden haben unverzüglich neue Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung auf Amtsdauer gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat das Recht Anträge zu stellen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und namens des Verbandes führen der Präsident und der Geschäftsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

Der Vorstand regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere die §§ 65 bis 72.

Art. 14 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zur Vorbereitung und Ausführung sowie zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Allgemeinen

Der Vorstand besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 16 Aufgaben und Verwaltungskompetenzen des Vorstandes im Speziellen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Verwaltungskompetenzen:

1. Vorbereitung aller Anträge an die Delegiertenversammlung und Vollzug sämtlicher Beschlüsse übergeordneter Organe, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bis spätestens 30. Juni des Vorjahres und Vororientierung der Gemeinden;
3. Verabschiedung der Gesamtrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der DV bis spätestens Ende Februar und Vororientierung der Gemeinden;
4. Verfassen eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der DV und Abgabe der Beschlussprotokolle des Vorstandes an die Delegierten zur Orientierung;
5. Erlass eines Geschäftsreglementes;
6. Genehmigung Organisationskonzepte;
7. Anstellung/Entlassung der Geschäftsleitung;
8. Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
9. Festsetzung des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle sowie der Besoldung für das Personal im Rahmen von Art. 22 und Entscheid über Disziplinarmaßnahmen;
10. Einholen sämtlicher öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beiträge.

Art. 17 Finanzkompetenzen

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind.
2. Ausgaben oder Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, und zwar im Fall bis Fr. 25'000, höchstens aber Fr. 50'000 im Jahr für einmalige sowie bis Fr. 5'000, höchstens aber Fr. 20'000 im Jahr für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen. Die Rechnungsprüfungskommissionen anderer Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 19 Aufgabe

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag und die jährliche Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen sowie die gesetzlichen Kassastürze vorzunehmen. Im übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

III. Geschäftsführung

1. Allgemeine Geschäftsgrundsätze

Art. 20 Kompetenzabgrenzung

Der Verband und seine Organe sind verantwortlich für die Organisation des Sozialen Netz Bezirk Horgen; sie erlassen die erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Anweisungen.

In fachlicher Hinsicht sind die Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften derjenigen Gemeindebehörde direkt verantwortlich, welche für die Klienten zuständig ist.

Beanstandungen aus dieser Verantwortung sind der Geschäftsleitung einzureichen.

Ansonsten wird die Fachverantwortung in den Organisationskonzepten geregelt.

Art. 21 Entschädigungen für Dienstleistungen

Entschädigungen, welche dem Personal aus Einkommen und Vermögen der betreuten Personen oder von dritter Seite (Prozessentschädigungen usw.) zustehen, sind an die auftraggebende Gemeinde weiterzuleiten.

Art. 22 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Soweit Ermessensentscheide zu fällen sind, entscheidet der Vorstand gemäss Praxis des Kantons.

Art. 22 a Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 23 Aufsicht und Rechtsschutz

Der Verband steht wie die Gemeinden unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich sind nach den Bestimmungen des Zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

2. Verbandshaushalt

Art. 24 Buchführungsart, Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse zu führen.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen, vom Vorstand bis spätestens Ende Februar zu verabschieden und an die Rechnungsprüfungskommission weiterzuleiten. Diese überweist die Rechnung mit ihrem Gutachten innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung, welche die Abnahme und Überweisung an den Bezirksrat bis spätestens 30. Juni vorzunehmen hat. Je ein genehmigtes Exemplar ist den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 25 Form der Kreditbewilligung

Der Artikel ist aufgehoben.

Art. 26 Kostenverteiler

Die Gemeinkosten werden im Verhältnis der Rechnungen je Teilaufgabe den Betriebskosten der Teilaufgabe aufgerechnet.

Die Betriebskosten je Teilaufgaben Beratung und Betreuung nach ZGB und SHG werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

- 1/3 aufgrund der Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres;
- 2/3 aufgrund des Arbeitsaufwandes. Der Aufwand jedes Auftrages wird gemeindeweise unter Berücksichtigung der fürsorgerischen, verwaltungsmässigen und rechtlichen Anforderungen ermittelt. Der Arbeitsaufwand der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres gilt als Rechnungsgrundlage für die Berechnung des Vorschlages.

Für alle übrigen Aufgaben wird den Gemeinden eine fallbezogene Vollkostenrechnung gestellt.

Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihren gesamten Betriebskostenanteilen gemäss Abs. 2 und 3 im betreffenden Rechnungsjahr getragen.

Art. 27 Verbandsmittel

Der Verband kann die laufenden Verbandsausgaben mit einem Bankkredit finanzieren oder die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden vorschussweise abrufen. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 27 a Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 27 b Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

IV. Neue Vertragspartner, Kündigung, Auflösung

Art. 28 Beitritt neuer Vertragspartner

Die Delegiertenversammlung kann rechtskräftig aufnehmen:

- Neue Gemeinden in den Verband, sei es für alle Aufgaben oder eine Teilaufgabe;
- Verbandsgemeinden in neue Teilaufgaben.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und der Zustimmung von mindestens 13 Delegierten.

Es wird eine Einkaufssumme ins Verwaltungsvermögen des Verbandes erhoben. Diese bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden (Bruchzahlverfahren). Für den Betriebskostenverteiler ist der Arbeitsaufwand durch die Delegiertenversammlung bei der Aufnahme für das erste Jahr hypothetisch festzusetzen. Für das folgende Jahr ist der effektive Aufwand ab Eintritt auf ein volles Jahr umzurechnen. Im Umfang der Beteiligung des neuen Partners ist der Voranschlag-Verteilerschlüssel für die entsprechende Rechnung abzuändern.

Art. 29 Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Gemeinde jederzeit auf das Jahresende gekündigt werden. Ebenso kann eine Gemeinde jederzeit auf das Jahresende aus einer Teilaufgabe ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt in beiden Fällen zwei Jahre. Die Delegierten-

versammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretende Gemeinde erhält aus dem Verwaltungsvermögen eine Austrittssumme analog der Einkaufssumme gemäss Art. 28 Abs. 3. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der austretenden Gemeinde zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden.

Die austretende Gemeinde erhält keine Rückzahlung von geleisteten Betriebsbeiträgen.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 26.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Änderungen des Zweckverbandsvertrags vom 01.01.1996 gelten als zustande gekommen, wenn ihnen die zuständigen Organe aller in Art. 1 genannten Gemeinden zugestimmt haben.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Zustimmung der derzeitigen Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Änderungen gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wiederaufnahme der Gemeinde Richterswil in den Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen.

Art. 32 Teilaufgaben bei Inkrafttreten

Art. 33 Auflösung B + B

Art. 34 Vertragsänderung

Diese Artikel werden gegenstandslos.